

Landratsamt Bamberg

Staatliches Landratsamt
Wasserrecht

Landratsamt Bamberg | 96045 Bamberg

gegen Empfangsbekanntnis

Gemeinde Frensdorf
Herrn 1. Bgm. Jakobus Kötner
Kaulberg 1
96158 Frensdorf

Abdruck



® Haltestelle
Bahnhof/Post

Hausanschrift

Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg
Tel. 0951/85-0
www.landkreis-bamberg.de

Bankverbindung

Sparkasse Bamberg

IBAN-Nr.

SWIFT-BIC

DE58 7705 0000 0000 0710 01
BYLADEM1SKB

Öffnungszeiten

Mo 7:30 - 16:00 Uhr

Di 7:30 - 14:00 Uhr

Mi 7:30 - 16:00 Uhr

Do 7:30 - 17:30 Uhr

Fr 7:30 - 12:00 Uhr

Wir wollen Ihnen gezielt helfen:
Bitte vereinbaren Sie daher einen
Termin.

Unser Zeichen

42.2-641.81-Nr. 83/2021

Sachbearbeiter/-in

Fr. Burger

Tel. 0951

85-514

Fax 0951

85-8514

Zimmer

H 322

E-Mail

alexandra.burger@lra-ba.bayern.de

22. März 2024

Wasserrecht;

Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet "Rosenäcker" in Herrnsdorf in den Mühlbach der Reichen Ebrach durch die Gemeinde Frensdorf, Landkreis Bamberg

Anlagen

- 1 Plansatz vom Juni 2022 (1. Fertigung)
- 1 Abkürzungsverzeichnis
- 1 Kostenrechnung
- 1 Liste privater Sachverständiger in der Wasserwirtschaft
- 1 Formblatt „Empfangsbekanntnis“ **g. R.**

Das Landratsamt Bamberg erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1 Gehobene Erlaubnis

1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Der Gemeinde Frensdorf- nachfolgend als Unternehmerin bezeichnet - wird nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Ziffern die widerrufliche gehobene Erlaubnis nach §§ 10 Abs. 1, 15 Abs. 1 WHG erteilt, das im Baugebiet "Rosenäcker" in Herrnsdorf anfallende Niederschlagswasser in den Mühlbach der Reichen Ebrach (Gewässer III. Ordnung) -nachfolgend als Gewässer bezeichnet- einzuleiten.

1.2 Beschreibung der Benutzungsanlage

Das von Dach-, Hof- und Verkehrsflächen aus dem Baugebiet Rosenäcker anfallende Niederschlagswasser wird über Regenwasserkanäle und ein Regenrückhaltebecken ($V = 157 \text{ m}^3$) mit einer maximalen Einleitungsmenge im Bemessungslastfall von $Q_{Dr} = 50 \text{ l/s}$, in den Mühlbach der Reichen Ebrach eingeleitet.

1.3 Zweck der Gewässerbenutzung

Die erlaubte Benutzung dient der Beseitigung des von Dach-, Hof- und Verkehrsflächen im Baugebiet „Rosenäcker“ in Herrnsdorf anfallenden Niederschlagswassers in den Mühlbach der Reichen Ebrach.

1.4 Plan

Der Benutzung liegen folgende Unterlagen und Pläne der WEYRAUTHER Ingenieurgesellschaft mbH, 96047 Bamberg, vom Juni 2022 nach Maßgabe der vom amtlichen Sachverständigen (Wasserwirtschaftsamt Kronach) durch ggf. Roteintragungen vorgenommen Änderungen und Ergänzungen zugrunde:

- Erläuterungsbericht
- Übersichtskarte M 1: 25.000
- Übersichtslageplan M 1: 5.000
- Lageplan M 1: 500
- Bauwerksplan RRB M 1: 250
- Hydraulische Berechnungen und Nachweise

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Kronach vom 31. August 2022 und dem Erlaubnisvermerk des Landratsamtes Bamberg vom 22. März 2024 versehen.

1.5 Inhalts- und Nebenbestimmung

1.5.1 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet am **30. Juni 2044**.

1.5.2 Umfang der Gewässerbenutzung

Bezeichnung der Einleitungsstelle	benutztes Gewässer	Fl.Nr. und Gemarkung der Einleitungsstelle	Einzugsgebiet A _E	undurchlässige Fläche A _U	max. Einleitungsmenge im Bemessungslastfall (Q _{Dr})
BG Rosenäcker	Mühlbach Reiche Ebrach	98/1 Herrnsdorf	2,957 ha	1,518 ha	50 l/s

1.5.3 Betrieb

1.5.3.1 Die gesamten Abwasseranlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, ordnungsgemäß zu betreiben und zu unterhalten.

1.5.3.2 Das Abwasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentration an wassergefährdenden Stoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

1.5.3.3 Eingeleitet werden darf nur das im Einzugsgebiet (siehe Antragsunterlagen) anfallende Niederschlagswasser.

1.5.3.4 Insbesondere für erdberührte und im Freien befindliche Bauteile dürfen nur Materialien und Baustoffe verwendet werden, die keine wassergefährdenden und/oder auslaugbare Stoffe enthalten.

1.5.4 Unterhaltung

1.5.4.1 Das Einleitungsbauwerk und das Gewässerufer im Einleitungsbereich ist von der Unternehmerin durch einen Steinwurf mit frostbeständigen Wasserbausteinen nach DIN 19657 im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Kronach zu sichern und künftig zu unterhalten.

1.5.4.2 Die Unternehmerin hat das Auslaufbauwerk sowie die Flusssufer von 5 m oberhalb bis 5 m unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Kronach und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

1.5.5 Bauabnahme

Vor Inbetriebnahme ist gemäß Art. 61 BayWG dem Landratsamt Bamberg eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaftsamt vorzulegen, (zweifache Ausfertigung), aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid

ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

Bei Anlagen oder Anlageteilen, die nach Fertigstellung nicht mehr einsehbar oder zugänglich und für die Funktion der Anlage von nicht unwesentlicher Bedeutung sind, ist der private Sachverständige so rechtzeitig zu beauftragen, dass durch die Durchführung einer Teilabnahme eine ordnungsgemäße Abnahme nach Art. 61 BayWG erreicht werden kann.

1.5.6 Bestandspläne

Die Unternehmerin ist verpflichtet innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme dem Wasserwirtschaftsamt Kronach zwei Fertigungen und dem Landratsamt Bamberg eine Fertigung der Bestandspläne zu übergeben.

Auf die Bestandspläne kann verzichtet werden, wenn durch die Abnahme bestätigt wird, dass die Anlage den Planunterlagen entspricht.

1.5.7 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

1.5.8 Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlagenberichte nach der EÜV in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

1.5.9 Dienst- und Betriebsanweisung

Die Unternehmerin muss eine Dienstanweisung und für jede Anlage (z.B. Kanalnetz, Pumpwerk, Regenwasserbehandlungsanlage) eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren.

Dienst- und Betriebsanweisungen sind an geeigneter Stelle auszulegen und dem Landratsamt Bamberg sowie dem Wasserwirtschaftsamt Kronach auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

1.5.10 Anzeige- und Informationspflicht

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Bamberg und dem Wasserwirtschaftsamt Kronach anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

1.5.11 Betretungs- und Besichtigungsrecht

Die Unternehmerin hat Maßnahmen (z. B. Betreten und Besichtigen der Anlagen) der gewässerwartenden Behörden zu dulden.

1.5.12 Schutz der Gewässerfauna und -flora

1.5.12.1 Für die gesamte Abwasserbehandlungsanlage ist ein verantwortlicher Betriebsbeauftragter zu benennen. Dessen Anschrift ist den betroffenen Fischereiberechtigten/Pächtern schriftlich mitzuteilen

1.5.12.2 Die Einleitungsstelle in das Gewässer ist gegen Erosion zu sichern. Zum Schutz der Gewässerfauna und -flora ist der von der Einleitungsstelle beeinflusste Gewässerbereich nach Vorgabe des Wasserwirtschaftsamtes Kronach, mindestens jedoch einmal jährlich, in Augenschein zu nehmen und auf Auffälligkeiten hin zu kontrollieren.

1.5.12.3 Weder wasser-, fisch- noch fischnährtiergefährdende Stoffe (z.B. Herbizide, Kraftstoffe, Öle, Toxine, etc.) dürfen in das Gewässer gelangen.

1.5.12.4 Bei der Abwicklung möglicher Baumaßnahmen ist eine Verschmutzung des Gewässers zu vermeiden. Wenn bei der Baumaßnahme oder im laufenden Betrieb Sedimentablagerungen

in den betroffenen Gewässerbereichen auftreten (insbesondere in den Staubereichen) sind diese wieder zu beseitigen.

- 1.5.12.5 Bei der Durchführung möglicher Baumaßnahmen ist mit allerhöchster Sorgfalt darauf zu achten, dass bei der Verwendung von frischem Beton keine fischtoxische pH-Erhöhung durch Kalkausschwemmungen (Zementmilch oder Kalklaufe) im Gewässer eintritt. Erforderlichenfalls sind Auffangbecken für das ablaufende Wasser aus den betonierten Strukturen zu schaffen.
- 1.5.12.6 Bei begründetem Verdacht, dass die Fische im Einleitungsbereich mit Schadstoffen kontaminiert sein könnten, sind diese in den von der Fachbehörde für erforderlich gehaltenen Abständen durch die zuständigen staatlichen Untersuchungsstellen (Tiergesundheitsdienste Bayern e.V. oder Tierärztliche Fakultät Universität München) auf ihre lebensmittelhygienische Unbedenklichkeit zu untersuchen. Die entstehenden Kosten sind von der Unternehmerin der Einleitung zu tragen.
- 1.5.12.7 Die benötigten Materialien und Geräte sind außerhalb des Überschwemmungsbereiches zu lagern.
- 1.5.12.6 Die betroffenen Fischereiberechtigten sind im Interesse der Schadensminderungspflicht unverzüglich von allen Vorkommnissen zu unterrichten, die zu Fischereischäden bzw. Fischsterben im Zusammenhang mit der Niederschlagswassereinleitung oder den Bauarbeiten führen könnten. Zudem sind Wasserschutzpolizei Bamberg, das Landratsamt Bamberg und das Wasserwirtschaftsamt Kronach sofort zu informieren.
- 1.5.13 Vorbehalt weiterer Inhalts- und Nebenbestimmungen
Diese Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt der Anordnung nachträglicher Inhalts- und Nebenbestimmungen nach Maßgabe des § 13 WHG.

2 Abwasserabgabe

Das Einleiten von Niederschlagswasser bleibt abgabefrei, soweit die Anforderungen dieses Bescheides erfüllt sind.

3 Widerruf der bisherigen Erlaubnis

Die bisherige beschränkte Erlaubnis vom 2. Juni 2021, Az. 42.2-641.81-Nr. 50/1999 in der Fassung vom 30. Juni 2023, für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet "Rosenäcker" in Herrnsdorf in den Mühlbach der Reichen Ebrach wird mit Inbetriebnahme (Vorlage der Niederschrift zur Bauabnahme [vgl. Tenorpunkt 1.5.5]) der umgebauten Abwasserbehandlungsanlage aufgehoben.

Der Widerruf berührt nicht die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Abwasserabgabe.

4 Kostenentscheidung

4.1 Kostenträger

Die Unternehmerin hat die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens zu tragen.

4.2 Gebührenhöhe

Die Gebühr wird auf 250,00 € festgesetzt.

4.3 Auslagen

Die Auslagen betragen 297,00 €.

G r ü n d e :

I .

Die Gemeinde Frensdorf erhielt mit Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 28. Juli 1999, Az. 52-632/1-Nr. 50/99, die widerrufliche gehobene Erlaubnis zur Benutzung des Mühlbachs der Reichen Ebrach zum Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet "Rosenäcker" in Herrnsdorf.

Diese Erlaubnis war befristet erteilt und erlosch am 31. Dezember 2019.

Seitdem wurde der Gemeinde Frensdorf die Gewässerbenutzung übergangsweise weiter erlaubt.

Da die Gewässerbenutzung weiterhin ausgeübt werden soll und das Vorhaben der wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 8 Abs. 1 WHG bedarf hat die Gemeinde Frensdorf beim Landratsamt Bamberg mit Schreiben vom 27. Juni 2022 die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens für das oben genannte Vorhaben beantragt.

Zu Beginn des wasserrechtlichen Verfahrens hat das Wasserwirtschaftsamt Kronach als amtlicher Sachverständiger im Rahmen des Erlaubnisverfahrens Stellung genommen und unter einer Reihe von Inhalts- und Nebenbestimmungen, welche in diesen Bescheid aufgenommen wurden, seine Zustimmung erteilt.

Im Zuge des wasserrechtlichen Verfahrens wurde die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberfranken und die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Bamberg gehört. Grundsätzliche Bedenken wurden dabei nicht erhoben.

Die Antragsunterlagen für die beantragte Niederschlagswassereinleitung lagen in der Zeit vom 2. November 2022 bis 2. Dezember 2022 bei der Gemeinde Frensdorf zur Einsicht aus. Der Auslegungszeitraum und der Hinweis auf die Möglichkeit zur Erhebung von Einwendungen wurde auf Veranlassung des Landratsamtes Bamberg im Mitteilungsblatt der Gemeinde Frensdorf vom 28. Oktober 2022 (Nr. 10) öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig waren die Unterlagen unter <https://www.landkreis-bamberg.de/Wasserrecht> im Internet einsehbar.

Während der festgesetzten Auslegungs- und Einwendungsfrist wurden keine Einwendungen erhoben.

I I .

1 Zuständigkeit

Das Landratsamt Bamberg ist zur Durchführung des Verfahrens und zum Erlass dieses Bescheides gemäß Art. 63 Abs. 1 BayWG sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG örtlich zuständig.

Die sachliche Zuständigkeit für die Abwasserabgabe ergibt sich aus Art. 11 Abs. 1 BayAbwAG.

2 Zulassungspflicht

Gegenstand ist die Einleitung des Niederschlagswassers aus dem Bereich des Baugebietes Rosenäcker in den Mühlbach der Reichen Ebrach. Das Einleiten von Niederschlagswasser in der Mühlbach der Reichen Ebrach stellt eine Gewässerbenutzung i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, die über den Gemeingebrauch hinausgeht und damit gemäß § 8 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf.

3 Zulassungsart

Das Vorhaben dient der öffentlichen Abwasserbeseitigung und liegt somit im öffentlichen Interesse. Angesichts der grundlegenden Bedeutung einer geordneten Abwasserbeseitigung ist eine Gemeinde auf eine gesicherte Rechtsstellung für die Benutzung der Gewässer angewiesen. Durch eine bestandskräftige gehobene Erlaubnis kann auf Grund privatrechtlicher Ansprüche zur Abwehr nachteiliger Wirkungen der Gewässerbenutzung nicht die Einstellung der Benutzung verlangt werden (§ 16 Abs. 1 WHG). Daher kam die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach §§ 10 Abs. 1, 15 Abs. 1 WHG in Betracht.

4 Zulassungsfähigkeit

Rechtsgrundlage für die Zulassung der Gewässerbenutzung ist § 12 WHG. Nachdem bei Einhaltung der angeordneten Inhalts- und Nebenbestimmungen, bei plan- und bescheidsgemäßer Bauausführung und bei ordnungsgemäßigem Betrieb keine schädlichen oder auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbaren oder nicht ausgleichbaren Gewässeränderungen zu erwarten sind, ein Verstoß gegen andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht ersichtlich ist und auch keine nachteiligen Wirkungen auf die Rechte Dritter ersichtlich sind (§ 12 Abs. 1, § 15 Abs. 2 i. V. m. § 14 Abs. 3 bis 5 WHG) konnte die beantragte Erlaubnis in Ausübung pflichtgemäßem Ermessens (§ 12 Abs. 2 WHG) erteilt werden.

4.1 Gewässerveränderung

Eine schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderung (§ 3 Nr. 10 i. V. m. § 3 Nr. 7 WHG) ist durch die Gewässerbenutzung nicht zu erwarten (§ 12 Abs. 1 WHG).

4.1.1 Besondere Anforderungen an die Einleitung

Gemäß § 57 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei der Einhaltung des jeweils in Betracht kommenden Verfahrens nach dem Stand der Technik möglich ist. Die Einleitung muss zudem mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein und es müssen Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung aller vorgenannten Anforderungen sicherzustellen. Die Abwasseranlagen dürfen darüber hinaus gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

Das Wasserwirtschaftsamt Kronach bestätigt als amtlicher Sachverständiger mit Gutachten vom 31. August 2022, Az.: 2.3-4536.1-BA-12543/2022, dass den wasserwirtschaftlichen Anforderungen durch die beabsichtigte Gewässerbenutzung entsprochen wird.

4.1.2 Allgemeine Anforderung an die Einleitung

Die allgemeinen Anforderungen zum Schutz des Gewässers – insbesondere des in § 27 Abs. 1 WHG verankerten Bewirtschaftungsziels des Verschlechterungsverbots bzw. Verbesserungsgebot – können ebenfalls eingehalten werden.

Demnach sind gemäß § 27 Abs. 1 WHG oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustandes vermieden wird bzw. ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet Rosenäcker erfolgt in den Mühlbach der Reichen Ebrach.

Nach § 3 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 2 OGewV werden bei der Festlegung von Lage und Grenzen sowie bei der Zuordnung von Oberflächenwasserkörpern zu Kategorien und Typen nur Fließgewässer mit einer Einzugsgebietsgröße $\geq 10 \text{ km}^2$ erfasst. Fließgewässer unterhalb dieser Größen (sog. „nicht-berichtspflichtige“ Gewässer) werden nicht berücksichtigt. Weil sich das Verschlechterungsverbot nur auf Verschlechterungen von Wasserkörpern bezieht, ist es bei Vorhaben mit Auswirkungen ausschließlich auf „nicht-berichtspflichtige“ Gewässer grundsätzlich nicht zu prüfen. Der Mühlbach der Reichen Ebrach ist ein sogenanntes „nicht-berichtspflichtiges“ Gewässer. Er gehört zum Einzugsgebiet des Flusswasserkörpers 2_F078 (Reiche Ebrach von Schlüsselfeld bis Mündung in die Regnitz). Der befindet sich in einem mäßigen ökologischen und einem nicht gutem chemischen Zustand.

Nach fachlicher Beurteilung des Wasserwirtschaftsamtes Kronach als amtlicher Sachverständiger ist die Einleitung aus dem Baugebiet Rosenäcker im Hinblick auf den gesamten Oberflächenwasserkörper von untergeordneter Bedeutung. Ein messbarer oder sonst feststellbarer Einfluss auf den ökologischen und chemischen Zustand ist daher nicht zu erwarten.

Das Erreichen der Bewirtschaftungsziele nach § 27 i. V. m. § 29 WHG gerät nach wasserwirtschaftlicher Beurteilung somit nicht in Gefahr.

4.2 **Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit**

Zur Abwasserbeseitigung sind die Gemeinden verpflichtet (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 BayWG). Abwasser ist so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, § 55 Abs. 1 WHG. (Auch gesammelt abfließendes Niederschlagswasser zählt gem. § 54 Abs. 1 Nr. 2 WHG zu Abwasser.)

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist nicht ersichtlich. Ein Verstoß gegen die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung nach § 6 WHG liegt nicht vor.

4.3 **Beeinträchtigung Dritter**

Eine Beeinträchtigung Rechte Dritter oder eine nachteilige Wirkung für Dritte durch die Gewässerbenutzung ist nicht zu erwarten (§ 12 Abs. 1 Nr. 1, § 15 Abs. 2 i. V. m. § 14 Abs. 3 Satz 1 WHG).

Einwendungen zu Rechten und Interessen Dritter, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Gewässerbenutzung stehen, wurden nicht geltend gemacht (Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art 72 ff. BayVwVfG).

4.4 **Anforderungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften**

Ein Verstoß gegen andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere fischerei-, naturschutz- und baurechtlicher Art, liegt durch die Gewässerbenutzung nicht vor (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Im wasserrechtlichen Verfahren wurden die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberfranken und die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Bamberg als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Grundsätzliche Bedenken wurden dabei nicht geäußert.

4.5 **Bewirtschaftungsermessen**

Nachdem keine zwingenden Versagungsgründe gemäß § 12 Abs. 1 WHG vorlagen und nach Ermittlung und Berücksichtigung aller relevanten Belange im konkreten Fall keine Umstände vorliegen, welche im Übrigen gegen die Erteilung der beantragten gehobenen Erlaubnis sprechen, konnte diese in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens gemäß § 12 Abs. 2 WHG erteilt werden.

5 **Inhalts- und Nebenbestimmungen**

Die vom Wasserwirtschaftsamt Kronach für die Einleitung vorgeschlagenen Auflagen und Bedingungen zum Schutze eines geordneten Wasserhaushaltes und zur Vermeidung von Nachteilen für die Allgemeinheit wurden als Inhalts- und Nebenbestimmungen in diesen Bescheid aufgenommen. Darüber hinaus wurden die Auflagen der beteiligten Behörden, soweit erforderlich, ebenfalls in den Bescheid übernommen (Art. 36 Abs. 1 BayVwVfG i. V. m. § 13 WHG und Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG).

5.1 **Befristung (Tenorpunkt 1.5.1)**

Die Befristung der Erlaubnis auf 20 Jahre bis zum 30. Juni 2044 wurde für erforderlich und angemessen erachtet und findet ihre Rechtsgrundlage in Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie dem steten Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz.

Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

5.2 **Begrenzung des Benutzungsumfangs (Tenorpunkt 1.5.2)**

Um die Menge und Schädlichkeit des Abwassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen wurde der maximal zulässige Abfluss ins Gewässer begrenzt.

5.3 **Betrieb (Tenorpunkt 1.5.3)**

Die Abwasseranlagen dürfen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

5.4 **Unterhaltung (Tenorpunkt 1.5.4)**

Der Unternehmerin als Gewässerbenutzerin wird die ordnungsgemäße Unterhaltung der dem Auslaufbauwerk benachbarten Ufer gem. Art. 23 Abs. 3 BayWG übertragen.

5.5 **Bauabnahme (Tenorpunkt 1.5.5)**

Die Forderung einer Bauabnahme ergibt sich aus Art 61 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BayWG.

5.6 **Personal (Tenorpunkt 1.5.7)**

Zum ordnungsgemäßen Betrieb einer Abwasseranlage gehört auch, dass beschäftigtes Personal die erforderliche Ausbildung und Fachkenntnis sowie die Unternehmerin die erforderliche Organisation besitzt (3.2.8.4 VVWas).

5.7 **Eigenüberwachung (Tenorpunkt 1.5.8)**

Die Eigenüberwachung richtet sich nach § 61 WHG i. V. m. der EÜV.

5.8 **Dienst- und Betriebsanweisung (Tenorpunkt 1.5.9)**

Die Dienst- und Betriebsanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In der Betriebsanweisung müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall der Betriebsstörungen.

5.9 **Anzeige- und Informationspflichten**

Die Nebenbestimmungen bezüglich wesentlicher Änderungen (Tenorpunkt 1.5.10), und Bestandspläne (Tenorpunkt 1.5.6) sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts durch die Behörden zu gewährleisten.

5.10 **Betretungs- und Besichtigungsrecht (Tenorpunkt 1.5.11)**

Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der daraus ergebenden Befugnisse nach § 101 WHG, Art. 58 BayWG und Art. 14 Abs. 1 Nr. 3 BayAbwAG sind die Beauftragten der das Gewässer verwaltenden Behörde berechtigt, die Anlagen des Betreibers jederzeit zu betreten und zu besichtigen.

5.11 **Schutz der Gewässerfauna und -flora (Tenorpunkt 1.5.12)**

Die Maßnahme kann Auswirkungen auf die aquatische Lebensgemeinschaft des Mühlbaches der Reichen Ebrach haben.

Im Mühlbach der Reichen Ebrach ist unter anderem mit folgende Fischarten zu rechnen: Aal, Schneider, Barbe, Hasel. Deren Lebensansprüche müssen bei dieser Niederschlagswassereinleitung berücksichtigt werden.

Schutzaufgaben für die aquatische Lebensgemeinschaft sind daher notwendig.

5.12 **Vorbehalt weiterer Inhalts- und Nebenbestimmungen (Tenorpunkt 1.5.13)**

Der Vorbehalt weiterer Inhalts- und Nebenbestimmungen beruht auf § 13 WHG, wonach Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich zulässig sind.

6 Abwasserabgabe

Über die Regenwasserkanäle wird nach den Planunterlagen kein durch Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes Wasser mit abgeleitet (Trennsystem). Soweit die Anforderungen dieses Bescheids erfüllt sind, besteht für die Einleitung gemäß § 7 AbwAG i. V. m. Art. 6 Abs. 1 BayAbwAG Abgabefreiheit.

7 Widerruf der bisherigen Erlaubnis

Der Widerruf der beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis richtet sich nach Art. 49 Abs. 2 Satz 1 1. Alt. BayVwVfG i. V. m. § 18 Abs. 1 WHG.

Demnach kann ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn der Widerruf durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Eine solche Rechtsvorschrift ist der § 18 Abs. 1 WHG. Diese besagt, dass jede (wasserrechtliche) Erlaubnis widerruflich ist.

Der Widerruf ist geeignet, erforderlich und angemessen.

Die Unternehmerin erhielt mit Bescheid vom 2. Juni 2021, in der Fassung vom 30. Juni 2023, Az. 42.2-641.81-Nr. 50/1999 die wasserrechtliche beschränkte Erlaubnis das Niederschlagswasser aus dem Baugebiet Rosenäcker in Herrnsdorf in den Mühlbach der Reichen Ebrach übergangsweise gemäß den Planunterlagen aus Juni 1998 weiterhin einzuleiten.

Mit der jetzt erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis, wird das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet Rosenäcker in Herrnsdorf in den Mühlbach der Reichen Ebrach neu geregelt. Die bisherige übergangsweise Erlaubnis ist daher mit Inbetriebnahme der erneuerten Abwasseranlage zu widerrufen.

8 Kostenentscheidung

8.1 Kostenträger

Das Landratsamt Bamberg erhebt als Behörde des Freistaats Bayern für seine Amtshandlungen Kosten (Gebühren und Auslagen) (Art. 1 KG). Die Gemeinde Frensdorf hat durch ihren Antrag diese Amtshandlung veranlasst. Eine sachliche Kostenfreiheit (Art. 3 KG) liegt nicht vor. Zwar wäre die Gemeinde Frensdorf als bayerische Gemeinde nach Art. 4 Satz 1 Nr. 2 1. Alt. KG grundsätzlich gebührenbefreit. Allerdings sind Unternehmen, die der Abwasserentsorgung dienen nach Art. 4 Satz 2 KG nicht von der Gebührenpflicht befreit. Demnach ist die Gemeinde Frensdorf zur Zahlung der Kosten verpflichtet.

8.2 Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Art. 5 KG).

Nach Tarif-Nr. 8.IV.0/1.1.4.5 ist für die Einleitung von Niederschlagswasser eine Rahmengebühr von 100,- € bis 2.500 € zu erheben. Aufgrund der Einleitungsmenge und dem mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand aller beteiligten Stellen wird eine Gebühr von 250,-€ festgelegt (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 KG).

8.3 Auslagen

Die Auslagen (Art. 10 KG) sind für die gutachtliche Tätigkeit des Wasserwirtschaftsamtes Kronach angefallen.

Wichtige Hinweise:

1. Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und des BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.
2. Die gehobene Erlaubnis regelt als öffentlich-rechtliche Gestattung grundsätzlich nur die Einleitung in oberirdische Gewässer oder in das Grundwasser. Sollte eine Benutzung fremder Grundstücke in anderer Weise, z.B. durch die Errichtung von Benutzungsanlagen, Verlegung von Leitungen, Betretung, etc. durch die Unternehmerin erfolgen, ist diese durch privatrechtliche Vereinbarungen oder durch eine dingliche Sicherung (z.B. Grunddienstbarkeit, beschränkt persönliche Dienstbarkeit) zwischen der Unternehmerin und dem jeweiligen Grundstückseigentümer zu regeln.
3. Die Anlage unterliegt der behördlichen Überwachung. Den Beauftragten der Gewässeraufsichtsbehörden ist das Betreten und Überprüfen der Anlage jederzeit zu gestatten. Der jeweilige Eigentümer der Anlage ist verpflichtet, hierbei die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

und die notwendigen Handreichungen zu tätigen.

4. Die privatrechtliche Haftung für Gewässerbeeinträchtigungen ist in § 89 WHG geregelt, die öffentlich-rechtliche Verantwortlichkeit für Gewässerbeeinträchtigungen in § 90 WHG.
5. Die Begutachtung durch das Wasserwirtschaftsamt Kronach als amtlicher Sachverständiger umfasst keine bautechnische Entwurfsprüfung, sondern ist auf die Wahrung der wasserwirtschaftlichen Belange beschränkt.
6. Diese Erlaubnis kann auch ohne ausdrücklichen Vorbehalt in diesem Bescheid widerrufen werden, da § 18 Abs.1 WHG die Widerruflichkeit aller wasserrechtlichen Erlaubnisse vorsieht (Art. 49 Abs.2 Nr. 1 BayVwVfG).
7. Die Bedeutung der zitierten Gesetze sowie deren Fundstellen ergeben sich aus dem beiliegenden Abkürzungsverzeichnis.
8. Im Bereich von Hof- und Verkehrsflächen dürfen wassergefährdende Stoffe regelmäßig weder gelagert, abgelagert, abgefüllt noch umgeschlagen werden; ausgenommen sind Flächen, auf denen mit Kleingebinden bis 20 Liter Rauminhalt umgegangen wird
9. Die Unternehmerin hat sicherzustellen, dass bei Bauten im erfassten Bereich die Verwendung von Metall- Dachhauten ($> 500 \text{ m}^2$) aus den Materialien Kupfer, Zink oder Blei (auch Titanzink oder verzinktes Material) vermieden werden, oder in entsprechend beschichteter Ausführung verwendet werden, die hohe Metallkonzentrationen im Regenabfluss verhindern. Für die Vermeidung von Metall-Austrägen gelten die nachstehenden Beschichtungen als geeignet:
 - A. Werksmäßig aufgetragene, organische Beschichtungen nach DIN 55634-8 mit hoher Schutzdauer (H) bei mäßiger Korrosionsbelastung (C),
 - B. Beschichtungen, die in Anlehnung an DIN EN ISO 12944-5 bei Korrosivitätskategorie C3 über 15 Jahre Schutzdauer haben,
 - C. Beschichtungen, mit gegenüber A) und B) vergleichbarem Korrosionsschutz.
10. Bei Anschlüssen an die Regenwasserkanäle hat die Unternehmerin sicherzustellen, dass es nicht zu Fehlan schlüssen kommt.
11. Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall - DWA Landesgruppe Bayern - eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.
12. Zur wasserrechtlich geregelten kommunalen Abwasserbeseitigungspflicht gehören neben dem Bau auch der Betrieb und der Unterhalt sowie die Sanierung der bestehenden Entwässerungssysteme. Zustandserfassung und -beurteilung - z. B. im Rahmen der Eigenüberwachung - sind Teilaufgaben einer Sanierungsplanung. Dabei erkennbare bauliche und betriebliche Zustände, die nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, müssen in angemessenen Zeiträumen beseitigt werden. Bei der Durchführung der Maßnahmen kommt der Betriebssicherheit des Kanalnetzes sowie dem Schutz des Grundwassers und des Bodens eine besondere Bedeutung zu. Besteht eine konkrete Gefahr für das Grundwasser oder wurde bereits eine Beeinträchtigung des Grundwassers festgestellt, folgt schon aus der Abwasserbeseitigungspflicht, dass die Sanierung unverzüglich zu erfolgen hat.
13. Die Unternehmerin hat die an die Abwasseranlage angeschlossenen privaten Entwässerungsanlagen und ggf. vorhandene innerbetriebliche Vorreinigungsanlagen zu überwachen. Soweit ihr dies nicht im Rahmen einer Satzungshoheit selbst möglich ist, hat sie in den Anschlussverträgen dafür zu sorgen, dass die Vertragspartner diese Verpflichtung übernehmen und dafür einstehen.

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
in 95422 Bayreuth**

**Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Außer in den Fällen elektronischer Übermittlung sollen der Klage und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Ab 1. Januar 2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Ulm
Regierungsrätin

In Ausfertigung

zur öffentlichen Auslegung
mit 1 Plansatz vom Juni 2022 (2. Fertigung)
nach Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 74 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
in 95422 Bayreuth**

**Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Außer in den Fällen elektronischer Übermittlung sollen der Klage und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Ab 1. Januar 2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Ulm
Regierungsrätin

In Abdruck

1. (zweifach) mit 1 Plansatz vom Februar 2022 (3. Fertigung)

Wasserwirtschaftsamt Kronach
Postfach 11 27
96324 Küps

zum Gutachten vom 31. August 2022, Az.: 2.3-4536.1-BA-12543/2022, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

2. per E-Mail
WEYRAUTHER
Ingenieurgesellschaft mbH
info@weyrauther.net
Markusstraße 2
96047 Bamberg

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

3. per E-Mail
Fachberatung für Fischerei
beim Bezirk Oberfranken
fischerei@bezirk-oberfranken.de
Cottenbacher Str. 23
95445 Bayreuth

zur Stellungnahme vom 25. Oktober 2022, Az. 7442e-17/22, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

4. per E-Mail
FB 42.2
Frau Ochs
im H a u s e

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

5. Eintrag ins Wasserbuch A 565



Ulm
Regierungsrätin